

Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Breklum**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum in der Sitzung am 10.02.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Wahlgrabstätte - je Grabbreite jährlich	35,00 €
1a.	Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätte - je Grabbreite jährlich....	18,00 €
2.	Wahlgrab in Rasen mit Platte	50,00 €
3.	Rasengrabstätte - je Grabbreite jährlich	54,00 €
4.	Urnenrasengrabstätte - je Grabbreite jährlich	45,00 €
5.	Urnenwahlgrab – je Grabbreite jährlich	40,00 €
6.	Urnengrab unter einem Baum - je Grabbreite jährlich.....	45,00 €
7.	Urnengrab im Rondell - je Urne jährlich.....	45,00 €

Die Gebühren für Grabnutzung werden im Falle einer Beisetzung für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 oder 1a berechnet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht unter Punkt 1a umfasst **nicht** das Recht auf eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach 1 umzuwandeln.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung bei

Särge bis 1,20 m Länge.....	160,00 €
Särge über 1,20 m Länge	480,00 €

2. Für eine Urnenbeisetzung

 150,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	4-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne	2-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 2

IV. Sonstige Gebühren

1. Zusatzgebühr je Baumbestattung für anteilige Kosten an Stele und Messingschild120,00 €
2. Gebühr für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit
- pro Jahr und Grabbreite30,00 €
(diese Gebühr ist für die gesamte Restlaufzeit in einer Summe zu zahlen)

V. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung bzw. Umschreibung der Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung **ohne** gleichzeitige Bestattung25,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die lfd. Überprüfung der Standsicherheit:
 - a) eines liegenden Grabmals (Grabplatte oder Kissenstein)25,00 €
 - b) eines stehenden Grabmals
 - bis** 0,5 qm Ansichtsfläche.....41,00 €
 - bis** 0,6 qm Ansichtsfläche.....46,00 €
 - bis** 0,7 qm Ansichtsfläche.....51,00 €
 - bis** 0,8 qm Ansichtsfläche.....57,00 €
 - bis** 0,9 qm Ansichtsfläche.....62,00 €
 - über** 0,9 qm Ansichtsfläche.....67,00 €
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer bestehenden Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit130,00 €

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter **www.kirchenkreis-nordfriesland.de**, bzw. **nordfriesland-evangelisch.de** zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 17.03.2017

Der Kirchengemeinderat

Gez. Simon Frömming
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Irmgard Tiedemann
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 10.03.2017
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 10.02.2017

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 10.03.2017

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 29.03.2017

Tritt in Kraft am: 01.04.2017